

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S.333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am **22. März 2022** folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und

2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Soweit die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich zur Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 der Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Teningen, den 22. März 2022

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Teningen (Stand: 1. April 2022)

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Teningen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige im Einsatz (pro Person, je Stunde)	9,25 Euro
b) Erfrischungszuschuss gem. § 16 Abs. 1 FwG bei einer Einsatzdauer von über vier Stunden	- nach Aufwand -
c) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	29,00 Euro
d) Feuerwehreinsatz des ABC-Fachberaters je Stunde	125,00 Euro

2. Fahrzeuge

Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge incl. der mitgeführten Beladung und Ausrüstung, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet.

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend aufgeführte Kostensätze gemäß VOKeFw vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Die Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKeFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 Euro
2. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zul. Gesamt m.	20,00 Euro
3. Kommandowagen	16,00 Euro
4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 Euro
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 Euro
6. Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 Euro
7. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 Euro
8. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 Euro
9. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 Euro
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 Euro
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 Euro
12. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 Euro
13. Drehleiter DLAK 23/12	264,00 Euro
14. Gerätewagen Transport GW-T	54,00 Euro

b) Nicht genormte Fahrzeuge

1. Mehrzweckboot mit Trailer und Zubehör	17,50 Euro
2. PKW-Anhänger	10,00 Euro
3. Logistik-Anhänger	15,00 Euro

Bei öffentlichen Veranstaltungen werden Löschfahrzeuge ohne Kostenberechnung bereitgestellt.

3. Fehlalarmierungen

- 1) Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten berechnet.
- 2) Mutwillige Fehlalarmierungen werden nach Aufwand Fahrzeugkosten und Personalkosten berechnet.

4. Dienstleistungen

Leistungen der Schlauchwerkstatt

• Kupplungseinbände Innotrade Druckschläuche	11,80 Euro
• Innotrade Kupplung C (nach Aufwand) ca.	22,89 Euro
• Innotrade Kupplung B (nach Aufwand) ca.	29,33 Euro
• Einsetzen von Dichtringen in Saugkupplungen	7,80 Euro
• Schlauch prüfen, trocknen, wickeln	9,40 Euro
• Schlauch waschen, prüfen, trocknen, wickeln	13,30 Euro
• Prüfung Saugschlauch	18,80 Euro
• Prüfung Systemtrenner	25,00 Euro

Leistungen der Gerätewerkstatt

• Prüfung einer 3-teiligen Schiebeleiter	62,60 Euro
• Prüfung einer Steckleiter/Multifunktionsleiter	47,00 Euro
• Prüfung einer Klappleiter	23,50 Euro

Arbeiten in der Schlauch- oder Gerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Schlauch- oder Gerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

• Schutzmasken reinigen, entkeimen und prüfen	18,80 Euro
• Schutzmasken 6-Jahres-Prüfung (exkl. Material)	20,00 Euro
• Pressluftatmer reinigen und entkeimen	19,60 Euro
• Pressluftatmer ½ Jahresprüfung (exkl. Material)	36,00 Euro
• Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (exkl. Material)	44,60 Euro

• Lungenautomat ½ Jahresprüfung (exkl. Material)	11,80 Euro
• Lungenautomat 6-Jahresprüfung (exkl. Material)	39,20 Euro
• Lungenautomat reinigen, entkeimen und prüfen	19,60 Euro
• Flaschen füllen	
2,0 Liter	3,10 Euro
4,0 Liter	3,90 Euro
6,0 Liter	4,70 Euro
6,8 Liter	5,50 Euro
• Vorbereitung für Flaschen-TÜV pauschal	9,80 Euro

Arbeiten in der Atemschutzgerätewerkstatt über die normale Prüftätigkeit hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Atemschutzgerätewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Leistungen der Reinigungs- und Pflegewerkstatt

• Schutzkleidung waschen + trocknen – Jacken	19,00 Euro
• Schutzkleidung waschen + trocknen – Hosen	17,00 Euro
• imprägnieren Jacken + Hosen nach Bedarf	3,50 Euro
• Hitzeschutzhaube	3,00 Euro
• CSA-Anzug waschen + trocknen	76,70 Euro
• Prüfung CSA-Anzug	25,80 Euro
• CSA-Anzug dekontaminieren	nach Herstelleraufwand

Arbeiten in der Reinigungs- und Pflegewerkstatt über die normale Pflege der Einsatz- und Dienstkleidung hinaus werden besonders berechnet. Festgestellte Mängel werden behoben, soweit die Reinigungs- und Pflegewerkstatt dazu in technischer und personeller Hinsicht in der Lage ist. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Sonstige Aufwendungen (je Stunde)

• Werkstatteleistungen	50,00 Euro
• Brandschutzerziehung/Brandschutzunterweisung	65,00 Euro
• Betreuung einer Brandmeldeanlage	65,00 Euro

5. Geräte und Betriebskosten

Bei der Benutzung ohne Fahrzeug, Verbrauchsmaterial wird nach Bedarf berechnet

• Tauchpumpe je Stunde	5,00 Euro
• Wassersauger je Stunde	5,00 Euro
• Notstromaggregat je Stunde (ohne Betriebsstoffe)	10,00 Euro
• Kettensäge, Trenngeräte je Stunde (ohne Betriebsstoffe)	5,00 Euro
• Überdruckbelüftungsgerät, Belüftungsgerät je Stunde	15,00 Euro
• Gefahrgutpumpe je Stunde	10,00 Euro
• Saug- und Druckschläuche B, C pro Stück	2,50 Euro

Messgeräte:

- Gasmessgeräte 12,50 Euro
- Kalibrierung nach Herstelleraufwand
- Wärmebildkamera 45,00 Euro

- Gefahrguteinsätze werden nach Aufwand und Verbrauchsmaterialien (z.B. Schutzkleidung, Chemikalienschutzanzüge, Prüfröhrchen) berechnet. Bei Nichtwiederverwendbarkeit Neupreis zzgl. Entsorgung.
- Die bei kostenersatzpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Prüfröhrchen, Löschmittel usw.) werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- Materialien, die zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- Bei Reinigung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 2020 am 24. März 2022 öffentlich bekanntgemacht und am 25. März 2022 gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Teningen, den 25. März 2022

Rappenecker